Bauberatung

Informationen und Fördermöglichkeiten bei Neu-, Um- und Anbauten



VERBAND WOHNEIGENTUM Westfalen-Lippe e.V.

vormals: Siedlerbund Westfalen-Lippe e.V.

Himpendahlweg 2 - 44141 Dortmund

Telefon: 0231/94 11 38 – 0 - Telefax 0231/94 11 38 99

 $\underline{www.verband\text{-}wohneigentum.info} \quad \text{-} \quad \underline{info@verband\text{-}wohneigentum.info}$

Der Verband Wohneigentum informiert über Aktuelle Themen rund ums Haus!!

Bekanntlich informiert der VERBAND WOHNEIGENTUM Westfalen- Lippe e.V. in Recht-Steuer und Gartenfragen seine Mitglieder kostenfrei. Dieses Angebot an Dienstleitungen möchten wir in Zukunft weiter ausbauen und eine <u>Bauberatung</u> einführen. Aus diesem Grund haben wir aktuelle Themen rund ums Haus aufgegriffen und in dieser ersten INFO Schrift zusammengestellt.

Außerdem konnten wir das bisherige Beratungsangebot durch den Verbraucherschutz NRW und die Energieagentur NRW erweitern.

Weiterhin haben in den letzten Jahren viele neue Gesetze und Vorschriften ihren Einfluss ausgeübt. Wir möchten ihnen mit dieser Broschüre einen Überblick über die entsprechenden Gesetze und Vorschriften geben, die uns als Hausbesitzer betreffen.

Inhalt

1. Energiesparen	Seite 3
1.1 Kooperation mit der Energieagentur NRW	Seite 3
1.2 Energieeinsparverordnung (EnEV)	Seite 4
1.3 Bundes- Immissionsschutz- Verordnung (1. BImSchV)	Seite 5
1.4 Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Seite 6
(EU- Gebäuderichtlinie)	
1.5 Möglichkeiten zur Finanzierung + Förderung	Seite 7-13
2. Wohnen im Alter	Seite 14
3. Wasserbehandlung	Seite 15
3.1 Allgemeine rechtliche Grundlagen	Seite 15
3.2 Niederschlagswasser	Seite 16
3.3 Abwasseranlagen und Behandlung	Seite 17
4. Bauen an der Grundstücksgrenze	Seite 18-19
5. Verbraucherberatung NRW / Seminare	Seite 20
6. Beratungsmöglichkeiten	Seite 21

Stand 01/2006

1.Energiesparen

Neue Vorschriften und Richtlinien

1.1 Kooperation mit der Energieagentur NRW



Die Kooperation zwischen dem Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe und der Energieagentur NRW geht weiter. In allen Fragen zur Energieberatung steht uns die Energieagentur NRW fachkundig zur Seite. Folgende Unterstützungen werden uns dabei angeboten:

- 1. Information und Beratung zu den einzelnen Themen
- 2. Vermittlung von Referenten
- 3. Unterstützung bei der Ansprache von weiteren Mitveranstaltern
- 4. Bereitstellung von Teilnehmerunterlagen
- 5. Bereitstellung von Unterrichtsmaterial / Folienvortrag für den Referenten
- 6. Unterstützung bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Um diese kostenfreien Hilfestellungen abzurufen, wurde für uns eine passwortgeschützte Internetplattform eingerichtet.

Die Internetplattform ist als Energie- Veranstaltungsplaner (EVA) der Energieagentur NRW unter http://www.wissensportal-energie.de/ ständig für Sie erreichbar. Dort können Sie die Veranstaltungsthemen auswählen, den Referenten aus Ihrer Region suchen, aber auch Teilnehmerunterlagen bestellen und Teilnehmerzahlen melden.

Jedes Veranstaltungskonzept wurde gemeinsam mit Fachleuten als Vortrag mit Diskussion für einen Zeitbedarf von mind. 3 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten = 2 Std. 15 min. konzipiert.

Das Referentenmaterial besteht aus einer foliengestützten Präsentation mit umfangreichen Erläuterungsbögen und didaktischen Hilfestellungen. Es steht zur Einsicht und zum kostenlosen Download in verschiedenen Dateiformaten über den "Service für Referenten" ebenfalls unter http://www.wissensportal-energie.de/ zur Verfügung.

Die Teilnehmermaterialien liegen als gedruckte Broschüren vor, die kostenfrei in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden können.

1.2 Energieeinsparverordnung (EnEV)

Die Vorschriften der EnEV gelten, wie auch schon bei der Wärmeschutzverordnung bisher, nicht nur für den Neubau. Auch wer sein Haus grundlegend modernisiert (z. B. eine neue Fassade, nicht nur einen neuen Fassadenanstrich anbringen läßt), muß die Grenzwerte der EnEV einhalten.

Hier gelten für einzelne Bauteile Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten (*U-Werte*) bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen. Dieser neue *U-Wert* löst den bisherigen *k-Wert* ab. Beim U-Wert werden im Gegensatz zum k-Wert die Wärmebrücken eines Bauteils mit berücksichtigt. Dies hat insbesondere bei Fenstern eine große Bedeutung. Hier kann der U-Wert bis zu 30% über dem k-Wert liegen. Grundsätzlich greift die EnEV, wenn mehr als 20% eines Bauteils saniert wird, bei Fenstern, wenn mehr als 20% der Fenster gleicher Orientierung saniert werden. Alternativ zur bauteilweisen Berechnung gilt die EnEV als erfüllt, wenn das Gebäude den Grenzwert für neu errichtete Gebäude nicht um mehr als 40% überschreitet.

Im Gebäudebestand liegen nach Ansicht der Bundesregierung die größten Energieeinsparreserven, die nunmehr mobilisiert werden sollen. Vor diesem Hintergrund wurden unabhängig von eventuellen Modernisierungsplänen in der EnEV die nachfolgenden Verpflichtungen zur Nachrüstung festgesetzt:

- Nicht begehbare aber zugängliche oberste Geschossdecken beheizter Räume müssen bis zum 31.12.2006 gedämmt werden.
- Heizkessel, die vor dem 1.10.1978 eingebaut wurden, müssen bis zum 31.12.2006 gegen eine moderne Kesselanlage ausgetauscht werden. Wenn die Überprüfung durch den Schornsteinfeger noch einen Weiterbetrieb ermöglichen würde oder wenn der Brenner nach dem 1.11.1996 erneuert wurde verlängert sich die Frist bis zum 31.12.2008
- Ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen in Kellern oder anderen unbeheizten Räumen müssen bis zum 31.12.2006 entsprechend den Anforderungen für Neubauten gedämmt werden.

Ausgenommen von der Nachrüstpflicht sind generell selbst genutzte Ein- und Zweifamilienhäuser. Für diese gilt die Nachrüstpflicht erst zwei Jahre nach Eigentümerwechsel.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gewährt Kredite über Kreditinstitute, die auch für die von ihnen durchgeleiteten Kredite Haftung übernehmen müssen. Der Antrag ist ausschließlich bei den Sparkassen und Banken zu stellen, die auch die entsprechenden Formulare vorrätig haben und entsprechend beraten.

(Siehe unter Förderungen)

1.3 Bundes-Immissionschutz-Verordnung (1. BlmSchV)

In der BlmSchV hat der Gesetzgeber Grenzwerte für die zulässigen Abgasverluste von Heizungsanlagen festgelegt. So bezeichnet man die Wärme, die über das Abgas verloren geht. Die Einhaltung der Grenzwerte wird vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister überwacht.

Seit 1. Januar 1998 dürfen neue oder wesentlich geänderte Erdgas- oder Ölheizkessel je nach Nennwärmeleistung Abgasverluste von maximal 9 bis 11 % aufweisen. Auch bestehende Heizungsanlagen müssen diese Grenzwerte einhalten. Alle bislang gewährten Übergangsfristen für Altanlagen endeten am **01.11.2004**.

Grenzwerte der BlmSchV

Nennwärmeleistung in kW	zulässiger Grenzwert für Abgasver- luste
über 4 bis 25	11 %
über 25 bis 50	10 %
über 50	9 %

Was geschieht wenn die Grenzwerte nicht eingehalten werden?

Wenn diese Werte überschritten werden, erfolgt eine Beanstandung des Abgasverlustes durch den Schornsteinfeger - keine Stilllegung der Heizungsanlage! Bei einer Überschreitung der Abgaswerte kommt es so folgendem Verfahren: Wartung / Überprüfung / Einstellung durch ein Fachunternehmen, gegebenenfalls Erneuerung des Brenners oder der Heizungsanlage nach dem Stand der Technik. Nach 6 Wochen erfolgt eine Nachmessung durch den Schornsteinfeger. Fällt die Nachmessung negativ aus erfolgt eine Mängelmitteilung des Schornsteinfegers an die Ordnungsbehörde, die dann ein Ordnungsverfahren einleitet (Anhörung des Eigentümers, gegebenenfalls Zwangsmaßnahmen wie z.B. Bußgeld).

1.4 Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EU- Gebäuderichtlinie)

Eine der Hauptursachen der Freisetzung von Treibhausgasen ist der Energieverbrauch in Gebäuden. Aus diesem Grund hat die EU Ende 2002 die "Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden" verabschiedet. Diese Richtlinie muss durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsländer in nationales Recht umgesetzt werden. Ziel der Richtlinie ist es, die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unter Berücksichtigung der jeweiligen äußeren klimatischen und lokalen Bedingungen sowie der Anforderungen an das Innenraumklima und der Kostenwirksamkeit zu unterstützen..

So verpflichtet die Richtlinie die EU- Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass beim Bau, beim Verkauf oder bei der Neuvermietung von Gebäuden vom Gebäudeeigentümer ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorgelegt wird. Die Gültigkeitsdauer des Energieausweises darf zehn Jahre nicht überschreiten. Dem Energieausweis sind Empfehlungen für die kostengünstige Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz beizufügen. In öffentlichen Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 1000 m² muss dieser Ausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle präsentiert werden.

Die Bundesregierung hat jetzt ihren Entwurf der neuen Energieeinsparverordnung (EnEV 2006) vorgelegt im dem die Details rund um den Energieausweis für Gebäude festgelegt werden. Hierbei ist zu beachten, dass sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben können.

Für die verpflichtende Einführung von Energieausweisen sind lange Übergangsfristen vorgesehen. Nur bei älteren Wohngebäuden (Baujahr vor 1965) ist damit zu rechnen, dass bei Neuvermietung und Verkauf die Erstellung von Energieausweisen bereits in 2007 zur Pflicht wird.

Eigentümer von Wohngebäuden die bereits heute vor in Kraft treten der gesetzlichen Verpflichtung für ihr Haus einen Energieausweis wünschen können in einer Datenbank der dena (Deutsche Energie- Agentur GmbH) im Internet unter (www.gebaeudeenergiepass.de) nach einem Aussteller in ihrer Nähe suchen. Die Bundesregierung plant besondere Überleitungsregelungen die die Fortgeltung der dena-Energieausweise vorsehen. Die Kosten für den Energieausweis werden durch den Aussteller und den Kunden entsprechend dem Aufwand für das Gebäude festgelegt.

1.5 Möglichkeiten zur Finanzierung und Förderung von Energiesparmaßnahmen

- 1. Förderung von Wärmeschutz im Neubau
- 2. Förderung von Wärmeschutz im Altbau
- 3. Förderung von Wohnungslüftungsanlagen
- 4. Förderung von Holzheizungen
- 5. Förderung von Solarthermischer Anlagen
- 6. Förderung von Photovoltaik

Informationen zu den Fördermitteln – Förderhöhen – Antragsstellen entnehmen Sie den folgenden Seiten, oder stets aktualisiert den Internet-Seiten der Energieagentur NRW (www.eanrw.de/foerderung)

Ì

Förderung von Wärmeschutz im Neubau



Stand: 28.08.06

Fördermittel	Förderhöhe	Antragsstelle
KfW-Programm "Ökologisch Bauen" Kreditanstalt für Wiederaufbau	Zinsverbilligtes Darlehen Energiesparhaus 60 mit weniger als 60 kWh Primärenergieverbrauch je m² Gebäudenutzfläche und Jahr max. 50.000 Euro je Wohneinheit Zinssatz ab ca. 3,73 % eff. je nach Laufzeit, fest für 10 Jahre; Passivhaus oder Energiesparhaus 40 mit weniger als 40 kWh Primärenergieverbrauch je m² Gebäudenutzfläche und Jahr max. 50.000 Euro je Wohneinheit Zinssatz ab ca. 3,19 % eff. je nach Laufzeit, fest für 10 Jahre; Einbau von Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme max. 50.000 Euro je Wohneinheit Zinssatz ab ca. 3,73 % eff. je nach Laufzeit, fest für 10 Jahre; Laufzeit 10, 20 oder 30 Jahre; 1 bis 5 Jahre tilgungsfrei je nach Laufzeit; Sondertilgung jederzeit in beliebiger Höhe möglich.	Banken und Sparkassen Infos auch unter: http://www.kfw-foerderbank.de/
REN-Programm, Bereich Breitenförderung, NRW Wirtschaftsministerium	 Nur für Passivhäuser: 3.500 € für freistehende Einfamilienhäuser (auch mit Einliegerwohnung), Doppelhaushälften und Reihenhäuser 2.200 € je Wohnung in Mehrfamilienhäusern nur für 3-Liter-Häuser in Solarsiedlungen: 2.800 € für freistehende Einfamilienhäuser (auch mit Einliegerwohnung), Doppelhaushälften und Reihenhäuser 1.800 € je Wohnung in Mehrfamilienhäusern Zusätzlich werden wohnungsweise installierte Lüftungsanlagen pauschal mit 1.200 € gefördert, zentrale Anlagen werden anteilig an den Herstellungskosten mit 25 % gefördert. Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen des Landes NRW ist nicht zulässig. 	Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Dortmund Anträge unter: Tel: 01803 100 110 Antrag auch unter: www.bezreg-arnsberg.nrw.de
"Einsatz von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen", Markteinführungsprogramm "Nachwachsende Rohstoffe", Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	25 bis 35 € je m³ gekaufter Dämmstoff Förderfähig ist der Kauf von Dämmstoffen auf Basis nachwachsender Rohstoffe. Die Liste der dafür zugelassenen Dämmstoffe ist unter www.naturdaemmstoffe.info abrufbar. Förderprogramm läuft bis 31.12.2006.	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. Hofplatz 1, 18276 Gülzow Fax: 03843 – 6930 140 E-Mail: daemmstoffe@fnr.de Antrag erhältlich unter: Obiger Adresse oder www.naturdaemmstoffe.info

Förderung von Wärmeschutz im Altbau



Stand: 17.08.06

Fördermittel	Förderhöhe	Antragsstelle
KfW-CO ₂ -Gebäudesanierungs- Programm, Kreditanstalt für Wiederaufbau	 Zinsverbilligtes Darlehen Zinssatz ab ca. 2,88 % eff. je nach Laufzeit, fest für 10 Jahre; Laufzeit 20 oder 30 Jahre; 1 bis 5 Jahre tilgungsfrei je nach Laufzeit; Sondertilgung in beliebiger Höhe jederzeit möglich. Gefördert werden Wohngebäude, die vor 1984 gebaut wurden. Gefördert werden nur bestimmte Maßnahmenpakete. Maßnahmenpakete 0-3: bestimmte Kombinationen aus Dach Außenwand- und Kellerdämmung, Fenstererneuerung und Heizungserneuerung oder –umstellung; Maßnahmenpaket 4: Maßnahmen, die eine CO₂-Einsparung von mindestens 40 kg/m² a bringen; Förderhöhe max. 50.000 € je Wohneinheit. Zusätzlich zu den zinsgünstigen Darlehen wird die Sanierung eines Wohngebäudes auf den Neubaustandard der Energieeinsparverordnung mit einem Tilgungszuschuss in Höhe von 5% gefördert. 	Banken und Sparkassen Infos auch unter: http://www.kfw-foerderbank.de/
KfW-Programm "Wohnraum Modernisieren", Kreditanstalt für Wiederaufbau	Zinsverbilligtes Darlehen Zinssatz ab ca. 3,29 % eff. je nach Laufzeit; Laufzeit 10, 20 oder 30 Jahre; Bis zu 100.000 € je Wohneinheit 1 bis 5 Jahre tilgungsfrei je nach Laufzeit; Sondertilgung jederzeit in beliebiger Höhe möglich	Banken und Sparkassen Infos auch unter: http://www.kfw-foerderbank.de/
"Einsatz von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen", Markteinführungsprogramm "Nachwachsende Rohstoffe", Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	25 bis 35 € je m³ gekaufter Dämmstoff Förderfähig ist der Kauf von Dämmstoffen auf Basis nachwachsender Rohstoffe. Die Liste der dafür zugelassenen Dämmstoffe ist unter www.naturdaemmstoffe.info abrufbar. Förderprogramm läuft bis 31.12.2006,	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. Hofplatz 1, 18276 Gülzow Fax: 03843 – 6930 140 E-Mail: daemmstoffe@fnr.de Antrag erhältlich unter: Obiger Adresse oder www.naturdaemmstoffe.info

Förderung von Wohnungslüftungsanlagen



Stand: 28.08.06

Fördermittel	Förderhöhe	Antragsstelle
REN-Programm, Bereich Breitenförderung, NRW Wirtschaftsministerium	1.000 € Lüftungsanlagen mit WRG für eine Wohneinheit	Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Dortmund
NAW Wirtschaltsministerium	25% der Investitionskosten Zentrale Lüftungsanlagen mit WRG für mehrere Wohneinheiten	Anträge unter: Tel: 01803 100 110
	Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung in Gebäuden, deren Jahresprimärenergieaufwand der Energieeinsparverordnung (ohne Einbeziehung der geplanten Lüftungsanlage) entspricht und in denen ein Blower-Door-Test (L _{n50} -Wert < 1,5) durchgeführt wurde. Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen des Landes NRW ist nicht erlaubt.	www.bezreg-arnsberg.nrw.de
KfW-Programm "Ökologisch Bauen", Kreditanstalt für Wiederaufbau	Nur für neu zu bauende Wohngebäude Zinsverbilligtes Darlehen max. 50.000 € je Wohneinheit;	Banken und Sparkassen Infos auch unter:
	Zinssatz ab ca. 3,73 % eff. je nach Laufzeit; Laufzeit 10, 20 oder 30 Jahre; 1 bis 5 Jahre tilgungsfrei je nach Laufzeit; Sondertilgung jederzeit in beliebiger Höhe möglich.	http://www.kfw-foerderbank.de/
KfW-Programm "Wohnraum Modernisieren",	Nur für bestehende Wohngebäude Zinsverbilligtes Darlehen	Banken und Sparkassen
Kreditanstalt für Wiederaufbau	Bis zu 100.000 € je Wohneinheit Zinssatz ab ca. 3,29 % eff. je nach Laufzeit; Laufzeit 10, 20 oder 30 Jahre; 1 bis 5 Jahre tilgungsfrei je nach Laufzeit;	Infos auch unter: http://www.kfw-foerderbank.de/
KfW-CO ₂ -Gebäudesanierungs-	Sondertilgung jederzeit in beliebiger Höhe möglich. Nur für Wohngebäude, die vor 1984 gebaut wurden	Banken und Sparkassen
Programm, Kreditanstalt für Wiederaufbau	Zinsverbilligtes Darlehen max. 50.000 € je Wohneinheit	Infos auch unter: http://www.kfw-foerderbank.de/
	Zinssatz ab ca. 2,88 % eff. je nach Laufzeit, fest für 10 Jahre; Laufzeit 20 oder 30 Jahre; 1 bis 5 Jahre tilgungsfrei je nach Laufzeit; Sondertilgung in beliebiger Höhe jederzeit möglich.	

Förderung von Holzheizungen



Stand: 28.08.06

Fördermittel	Förderhöhe	Antragsstelle
Darlehens-Programme der Kreditanstalt für	Zinsverbilligte Darlehen	Banken und Sparkassen
Wiederaufbau	- Programm zur Förderung erneuerbarer Energien Automatisch beschickte Biomasse-Heizungsanlagen größer 100 kW, Förderhöhe 100% des Invests, max. 5 Mio € Zinssatz je nach Laufzeit und Bonität, Teilschulderlass von 24 € je kW, max. 100.000 € Antragstellung bis zum 15.10.2006 möglich Für bestehende Wohngebäude:	Infos auch unter: http://www.kfw-foerderbank.de/
	- CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm Förderhöhe max. 50.000 € je Wohneinheit Zinssatz ab ca. 2,88 % eff. je nach Laufzeit	
	- Programm "Wohnraum Modernisieren" Förderhöhe bis zu 100.000 € je Wohneinheit; Zinssatz ab ca. 3,29 % eff. je nach Laufzeit.	
	Für neu zu bauende Wohngebäude: - Programm "Ökologisch Bauen" Förderhöhe max. 50.000 € je Wohneinheit; Zinssatz ab ca. 3,73 % eff. je nach Laufzeit.	
REN-Programm, Bereich Breitenförderung, NRW	15% der Investitionskosten Holzheizungsanlagen in Verbindung mit einer Solarkollektoranlage in	Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Dortmund
Wirtschaftsministerium	Gebäuden, deren Jahresprimärenergieaufwand der Energieeinsparverordnung entspricht. Solaranlagen zur Brauchwarmwasserbereitung und Heizungsunterstützung mit einer Mindestkollektorfläche von 10 m² bei Flachkollektoranlagen und 6 m² bei Vakuumröhrenkollektoren. Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen des Landes NRW ist nicht zulässig.	Anträge unter: Tel: 01803 100 110 www.bezreg-arnsberg.nrw.de
Nutzung erneuerbarer Energien, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Fördermittel für 2006 sind ausgeschöpft. Im Jahr 2007 wird das Förderprogramm - mit ggf. geänderten Konditionen - weitergeführt.	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, 65726 Eschborn Telefon: 06196/908-625 http://www.bafa.de

Förderung von Solarthermischen Anlagen



Fördermittel	Förderhöhe	Antragsstelle
Nutzung erneuerbarer Energien, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Fördermittel für 2006 sind ausgeschöpft. Im Jahr 2007 wird das Förderprogramm - mit ggf. geänderten Konditionen - weitergeführt.	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Eschborn Telefon: 06196/908-625 http://www.bafa.de
Darlehens-Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau, KfW	 Zinsverbilligte Darlehen Für bestehende Wohngebäude: CO₂-Gebäudesanierungsprogramm Förderhöhe max. 50.000 € je Wohneinheit Zinssatz ab ca. 2,88 % eff. je nach Laufzeit Gebäude muss von 1984 gebaut worden sein. Programm "Wohnraum Modernisieren" Förderhöhe max. 100.000 € je Wohneinheit; Zinssatz ab ca. 3,29 % eff. je nach Laufzeit. Für neu zu bauende Wohngebäude: Programm "Ökologisch Bauen" Förderhöhe max. 50.000 € je Wohneinheit; Zinssatz ab ca. 3,73 % eff. je nach Laufzeit. Laufzeit bis zu 30 Jahre; 	Banken und Sparkassen Infos auch unter: http://www.kfw-foerderbank.de/
REN-Programm, Bereich Breitenförderung, NRW Wirtschaftsministerium	1 bis 5 Jahre tilgungsfrei je nach Laufzeit; Sondertilgung in beliebiger Höhe jederzeit möglich. 200 €/m² Kollektorfläche Solarkollektoranlagen in Passivhäusern, in Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten, als Verbundanlage für die Versorgung mehrer Gebäude und als Multiplikatoranlagen. 300 €/m² Kollektorfläche Für die Erzeugung solarer Prozesswärme in Verbindung mit Vakuumröhrenkollektoren. Thermische Solaranlagen mit einer Mindestkollektorfläche von 10 m² bei Flachkollektoranlagen und 6 m² bei Vakuumröhrenkollektoren (bzw. 4 oder 2,5 m² in Passivhäuser oder 3-Liter-Häusern innerhalb der "50 Solarsiedlungen in NRW") und nur in Verbindung mit einer Wärmeerzeugungsanlage mit dem Inbetriebnahmejahr ab 2004. Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen des Landes NRW ist nicht zulässig.	Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Dortmund Anträge unter: Tel: 01803 100 110 www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Faustformeln zur Anlagenauslegung:

• Solaranlage zur Warmwasserbereitung

Flachkollektor: 1-1,3 m² pro Person Vakuumröhrenkollektor: 0,8-1 m² pro Person

Speichergröße:

Kosten:

Einsparung:

2-fache des Warmwasser Tagesbedarfs (ca. 45 l pro Person und Tag)
ab 3.000 € incl. Installation (4 m² Flachkollektor + 300 l Speicher)
ca. 60 % des Energiebedarfs für Brauchwarmwasser pro Jahr
(entspricht ca. 5-10 % des Heizenergiebedarfs pro Jahr)

• Solaranlage zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung

Flachkollektor: 0,9-1 m² pro 10 m² Wohnfläche Vakuumröhrenkollektor: 0,5-0,8 m² pro 10 m² Wohnfläche

Speichergröße: 50 l pro m² Kollektorfläche + 2-facher Warmwasserverbrauch

in I pro Tag (ca. 45 I pro Person und Tag)

Kosten: ab 8.000 € incl. Installation (10 m² Flachkollektor + 700 l Speicher)

Einsparung: ca. 20-30% des Heizenergiebedarfs pro Jahr

Die Energieagentur NRW übernimmt keine Gewähr für Vollständigkeit/Richtigkeit dieses Förderdatenblattes.

© Energieagentur NRW, Kasinostr.19-21, 42103 Wuppertal, <u>www.ea-nrw.de</u>, info@ea-nrw.de Stand: 28.08.06

Förderung von Photovoltaik



Stand: 03.07.06

Fördermittel	Förderhöhe	Antragsstelle
Erneuerbare Energien Gesetz - EEG	Anlagen an oder auf Gebäuden - 51,80 Ct/kWh bis 30 kW _P - 49,28Ct/kWh über 30 kW _P bis 100 kW _P - 48,74 Ct/kWh über 100 kW _P Anlagen mit Fassadenfunktion erhalten zusätzlich 5 Ct/kWh 40,60Ct/kWh für sonstige Anlagen	Vergütung wird durch den Stromnetzbetreiber gezahlt
KfW-Programm "Solarstrom Erzeugen", Kreditanstalt für Wiederaufbau	Dauer der Vergütung: 20 Jahre; Zinsverbilligtes Darlehen Maximal 50.000 €, Zinssatz ab ca. 4,77 % eff. je nach Laufzeit; Laufzeit 10 oder 20 Jahre; 1 bis 3 Jahre tilgungsfrei je nach Laufzeit; Sondertilgung jederzeit in beliebiger Höhe möglich.	Banken und Sparkassen Infos auch unter: http://www.kfw-foerderbank.de/
* Unternehmen, gewerbliche Wirtschaft * Freiberuflich Tätige * Betreibermodelle aus der Entsorgungswirtschaft * Unternehmen, bei denen die öffentliche Hand, Kirche oder karitative Organisationen beteiligt sind	Zinsverbilligtes Darlehen Mindestkreditsumme 50.000 € Darlehenshöhe: 75 % der Investitionskosten Laufzeit 10, 12 oder 20 Jahre; 2 oder 3 Jahre tilgungsfrei je nach Laufzeit; 12 oder 20 Jahre tilgungsfrei bei endfälligen Darlehen; Sondertilgung jederzeit in beliebiger Höhe möglich	Banken und Sparkassen Infos auch unter: http://www.kfw-foerderbank.de/
REN-Programm, Bereich Breitenförderung, NRW Wirtschaftsministerium	500 €/kW _P für sog. Multiplikator-Anlagen Photovoltaikanlagen mit Netzanbindung zwischen 2 und 10 kW _P Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen des Landes NRW ist nicht zulässig.	Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Dortmund Anträge unter: Tel: 01803 100 110 www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Alle Förderprogramme sind miteinander kombinierbar.

Flächenbedarf: Pro 1 kW_P elektrischer Leistung wird eine Fläche von ca. 10 m² benötigt.

Energieertrag pro Jahr: Südausrichtung 770 – 840 kWh/kW_P

(Mittelwerte für NRW) Süd-West oder Süd-Ost $720 - 770 \text{ kWh/kW}_P$

Ost oder West 580 - 630 kWh/kW_P

Lebensdauer: > 30 Jahre (empfehlenswert: 20 Jahre Leistungsgarantie in Bezug auf die Module)

Kosten: ab ca. 6.000 € pro kW_P bei einer 1 kW_P Anlage inkl. Inst.

ab ca. 4.500 € pro kW_P bei einer 10 kW_P Anlage inkl. Inst.

Zusätzliche Kosten: Installationskosten für den Einspeisezähler (100 − 1200 €)

Mietkosten für den Einspeisezähler (15 – 40 €)

Versicherung (Gebäudeversicherung)

Wohnt man im Alter anders?

Die Anzahl der älteren Bevölkerung über 65 Jahre wird im Jahr 2030 von heute 20% auf 36% steigen. Die meisten Wohnungen sind jedoch nicht alters- bzw. behindertengerecht ausgestattet. Das erhält jedoch mit zunehmendem Alter eine immer größere Bedeutung, weil der Bewegungsradius abnimmt. Beschwernisse in den *Eigenen Vier Wänden* müssen jedoch nicht als *naturgegeben* hingenommen werden. Die Erfahrungen zeigen, daß Wohnungsanpassungen, spezielle Hilfsmittel und moderne Technik den Alltag älterer Menschen wesentlich erleichtern können. So können Menschen auch im Alter noch selbständig in ihrem gewohnten Umfeld leben, auch wenn nicht mehr alles so leicht von der Hand geht wie früher. Diese Sachen tragen dazu bei, das man auch im Alter das Leben noch genießen kann.

Was muß man konkret überprüfen?

Die Überprüfung, ob ihre Wohnung / Haus alters bzw. behindertengerecht ist, fängt schon vor der Tür an. Es beginnt schon mit dem Weg zur Haustür.

Ist er auch für gehbehinderte Menschen einfach zu benutzen?

Wie ist die Außenbeleuchtung? Die Überprüfung findet ihre Fortsetzung im Treppenhaus. Sie sollten möglichst bequem ihre Wohnung erreichen. Hier setzen die nächsten Fragen an.

Haben sie genug Platz?

Brennt das Flurlicht lange und hell genug?

Ist der Treppenboden trittsicher und rutschfest? Dann beginnt die Überprüfung der Wohnung.

Haben sie im Wohnungsflur genügend Platz sich Mantel und Schuhe auszuziehen? Können sie die Garderobe bequem erreichen und gibt es genug Abstellmöglichkeiten? In der Küche kommt es vor allem darauf an, dass sie alle Geräte gut erreichen können und somit bequem arbeiten können. Auch sollten sich keine *Stolperfallen* in der Küche befinden. Dies gilt übrigens für die gesamte Wohnung. Alles in allem kommt es darauf an, dass sie sich in ihrer Wohnung bequem und sicher bewegen können. Mehr Informationen und Broschüren erhalten sie beim Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes NRW, bei der Lebenshilfe, sowie der Verbraucherzentrale. Falls sie einige Defizite in ihrer Wohnung feststellen sollten, wenden sie sich an die Wohnberatung ihrer Gemeinde oder der Verbraucherzentrale. Diese helfen Ihnen auch sicher bei den Fragen der Finanzierung.

Finanzierungsmöglichkeiten gibt es über:

- Krankenkasse
- Pflegekasse
- Sozialhilfe
- Wohnungsbauförderung
- Bausparmittel
- Kommunale Sonderprogramme
- Andere Kostenträger

3. Wasserbehandlung

Abwasserleitungen, Niederschlagswasser

3.1 Allgemeine rechtliche Grundlagen:

1. <u>Landeswassergesetz (LWG)</u>

Am 25.06.1995 wurde der § 51 a in das LWG aufgenommen. Seitdem besteht die gesetzliche Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung bei Grundstücken, die ab dem 01.01.1996 erstmalig bebaut, befestigt, oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden sollen. Dann ist Niederschlagswasser vor Ort zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

2. Verwaltungsvorschrift

Zur Durchführung des § 51 a LWG hat das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft eine Verwaltungsvorschrift veröffentlicht. Aus dieser Verwaltungsvorschrift ergeben sich weitere Einzelheiten, die zu beachten sind.

3. Grundstücke innerhalb von Bebauungsplänen

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist § 51 a LWG zu berücksichtigen. Es muß geprüft werden, ob eine Versickerung oder eine ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich sein wird. Entsprechende Festsetzungen sind in den allgemeinen Bebauungsplänen ab 1996 enthalten.

4. <u>Grundstücke außerhalb eines nach dem 01.01.1996 aufgestellten Bebauungsplanes</u>

Die Möglichkeiten einer ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung sind im Einzelfall zu prüfen. Nur in den folgenden Ausnahmefällen darf auf die ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung verzichtet werden:

- das Grundstück ist zu klein
- hoher Grundwasserstand
- der Boden ist nachweisbar nicht versickerungsfähig
- die Einleitung in ein Oberflächengewässer ist technisch oder wirtschaftlich unverhältnismäßig
- an der Grundstücksgrenze bzw. ortsnah befindet sich ein öffentlicher Regenwasserkanal

Kommunales Satzungsrecht

Die Gemeinde kann den Anschluß an den öffentlichen Regenwasserkanal fordern. Weiterhin kann die Gemeinde nach Satzungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen den Anschluß an den öffentlichen Mischwasserkanal fordern. Die Beitrags- und Gebührensatzung legt u. a. die laufenden Kanalbenutzungsgebühren fest. Nähere Informationen hierzu erhalten sie bei der jeweiligen Gemeinde.

5. Kommunales Satzungsrecht

Die Gemeinde kann den Anschluß an den öffentlichen Regenwasserkanal fordern. Weiterhin kann die Gemeinde nach Satzungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen den Anschluß an den öffentlichen Mischwasserkanal fordern. Die Beitrags- und Gebührensatzung legt u. a. die laufenden Kanalbenutzungsgebühren fest. Nähere Informationen hierzu erhalten sie bei der jeweiligen Gemeinde.

3.2 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser läßt sich auf mehrere Arten Versickern bzw. Nutzen. Zum eine kann es in sog. Mulden oder flächenhaft versickert werden, wobei hier die Reinigungswirkung des Bodens ausgenutzt wird. Auch kann das Wasser zur Gestaltung des Gartens genutzt werden.

Bei der Flächenversickerung wird das Wasser ohne technische Hilfsmittel großflächig versickert. D. h., dass auf der Fläche selbst anfallende und von benachbarten versiegelten Flächen zugeleitetes Niederschlagswasser wird ohne Zwischenspeicherung versickert. Dabei ist zu beachten, das dieses Verfahren nur bei günstigen Bodenverhältnissen wirtschaftlich sinnvoll ist, da der Flächenbedarf bei Böden mit schlechteren Versickerungseigenschaften überproportional ansteigt.

Bei der Muldenversickerung wird ebenfalls die Reinigungseigenschaft des Bodens ausgenutzt. Die Größe der Mulde richtet sich nach der angeschlossenen, befestigten Fläche. Sie beträgt je nach der Durchlässigkeit des Bodens 10 bis 20 Prozent der Fläche. Für kleinere Versickerungsvorhaben kann die Größe der Mulde aus entsprechenden Diagrammen abgelesen werden.

Bei der Ringolenversickerung wird das anfallende Niederschlagswasser in der Regel in einen unter der Oberfläche errichteten künstlichen Kieskörper, die sog. Rigole, geleitet. Bei der Erstellung der Rigole ist darauf zu achten , dass sich das Niederschlagswasser durch ein perforiertes Rohr gleichmäßig verteilen kann. Es ist sinnvoll den Kieskörper mit einem Geotextil zu ummanteln, um ein Eindringen von Fremdstoffen in die Rigole zu verhindern und einer Durchwurzelung vorzubeugen. Der Porenraum des Kieses dient dabei als Speicher. Da die Versickerung nicht über die belebten Bodenschichten erfolgt, ist die Reinigungsleistung dieses Verfahrens gering.

Eine Variante der Rigolenversickerung ist die Rohrrigolenversickerung. Bei dieser Variante wird zusätzlich noch der Speicherraum des Rohres genutzt. Dabei ist zu beachten, dass der Rohrdurchmesser mindestens 300 mm beträgt und im Regenwasser mitgeführte ungelöste Stoffe herrausgefiltert werden. Rigolen- und Rohrversickerungsanlagen lassen sich im Gegensatz zu Mulden- und Flächenversickerungsanlagen nur schwer in Eigenleistung erstellen. Der Vorteil ist jedoch, dass sich mit der Ringolenversickerung wasserundurchlässige Schichten in Bodennähe umgehen lassen, da die Ringole unter Oberfläche angeordnet ist. Darum gibt es auch keine Wartungsmöglichkeiten.

Die beiden Verfahren können auch miteinander kombiniert werden, indem unter der Mulde noch eine Rigole zusätzlich gebaut wird.

Ob eine Versickerung rechtlich zulässig ist, ist von mehreren Faktoren abhängig, die vom Eigentümer, der auch die Anlage warten muß, vorher mit den Behörden geklärt werden müssen. Dazu zählen u. a. ob das Niederschlagswasser auf dem Grundstücke besonderen Verunreinigungen ausgesetzt ist. Hierzu zählen z. B. Straßen, Radwege, Parkplätze, etc. Zum anderen ist zu prüfen, ob der Boden in dem die Versickerung erfolgen soll, frei von Altlasten o. ä. Verunreinigungen ist. Des weiteren sollte bei größeren Anlagen (ab ca. 500 m² Fläche) ein geohydrologisches Gutachten erstellt werden.

3.3 Abwasseranlagen und Behandlung

Laut § 45 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) hat der Eigentümer die Pflicht die Dichtheit der Abwasseranlagen an seinem Eigentum auf eigene Kosten nachzuweisen. Bevor der Eigentümer allerdings eine solche Prüfung veranlaßt, sollt er eine Inspektion der Anlage vornehmen lassen, um entsprechende Schäden an den Hausanschlüssen bereits vor der – ansonsten erfolglos verlaufenden – Inspektion festzustellen.

Eine Sanierung der Schäden kann in der Regel ohne Aufgraben der Leitungen erfolgen, was in der Regel zu Kostenersparnissen führt. Mit bestimmten Reparaturverfahren werden einzelne Schäden in den Leitungen repariert und abgedichtet. Sind die festgestellten Schäden so groß, dass eine Reparatur von innen nicht möglich ist, so muß die Leitung aufgegraben werden.

Auch wenn bei einer optischen Inspektion keine oder nur geringe Schäden festgestellt werden, so ist nach den Informationen des zuständigen Landesministeriums trotzdem eine Dichtheitsprüfung durchzuführen. Denn mit einer Kamerainspektion sind keine eindeutigen Aussagen über die Dichtheit der Anlage möglich. Die Prüfung der Dichtheit erfolgt mittels Wasser- oder Luftdruck. Bei Hausanschlüssen erfolgt sie in der Regel mit Wasser. Nach dem Absperren der Leitung wird diese mit Wasser geflutet und über einen bestimmten Zeitraum gehalten. Während dieser Zeit wird der Wasserverlust gemessen. Die Leitung gilt als dicht, wenn dabei ein bestimmter vom Rohrmaterial abhängiger Wasserverlust nicht überschritten wird.

Vor der Beauftragung einer Firma mit der Sanierung / Prüfung der Leitungen sollten sie mit ihrer Gebäudeversicherung Rücksprache halten , um später im evtl. Schadensfall keine unangenehme Überraschung zu erleben.

Vielleicht kann ihnen ihre Versicherungsgesellschaft sogar Vorschläge hinsichtlich geeigneter Unternehmen machen. Dann sind spätere Regulierungsschwierigkeiten eher unwahrscheinlich. Weitere Informationen erhalten sie beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW oder bei Ihrem Tiefbauamt.

- Bei bestehenden Abwasseranlagen muß die Dichtigkeitsprüfung bis zum 31.12.2015 erfolgen.
- Bei Anlagen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2005.

4. Bauen an der Grundstücksgrenze

Landesbauordnung NRW (BauO NRW) § 6 Abstandsflächen

§ 6 § 6 Abstandflächen

\$6

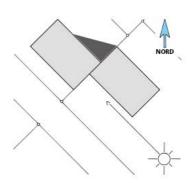
6(1)

- 6 (1) (1) Vor Außenwänden von Gebäuden sind Flächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten (Abstandflächen). Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist eine Abstandfläche nicht erforderlich vor Außenwänden, die an der Nachbargrenze errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften
 - a) das Gebäude ohne Grenzabstand gebaut werden muss oder
 - b) das Gebäude ohne Grenzabstand gebaut werden darf und öffentlichrechtlich gesichert ist, dass auf dem Nachbargrundstück ebenfalls ohne Grenzabstand gebaut wird.

Muss nach planungsrechtlichen Vorschriften mit Grenzabstand gebaut werden, ist aber auf dem Nachbargrundstück innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ein Gebäude ohne Grenzabstand vorhanden, so kann gestattet oder verlangt werden, dass ebenfalls ohne Grenzabstand gebaut wird.

Muss nach planungsrechtlichen Vorschriften ohne Grenzabstand gebaut werden, ist aber auf dem Nachbargrundstück innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ein Gebäude mit Grenzabstand vorhanden, so kann gestattet oder verlangt werden, dass eine Abstandfläche eingehalten wird.

Zu § 6 Prinzip Abstandflächen



Vor Anwendung der Vorschrift ist die

planungsrechtliche Zulässigkeit des

Vorhabens festzustellen. Dabei ist auch

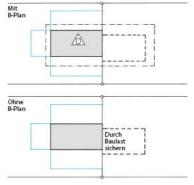
das Gebot der Rücksichtnahme (§ 15

BauNVO) zu beachten (OVG NRW, Be-

schluss vom 24.4.1995; BauR 96, 88).

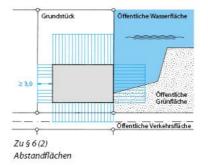
Zu VV 6.1 Rücksicht nehmen!

6.1 Zu Absatz 1



Zu § 6 (1) Bauen ohne Grenzabstand

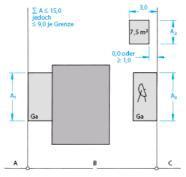
6 (2) (2) Die Abstandflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Die Abstandflächen dürfen auch auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte.



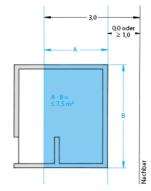
6(2)

- **6 (11)** (11) In den Abstandflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandfläche sind zulässig
 - 1. an der Nachbargrenze gebaute überdachte Stellplätze und Garagen bis zu einer Länge von 9,0 m einschließlich darauf errichteter Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sowie Parabolantennen und sonstige Antennenanlagen, jeweils bis zu 1,5 m Höhe sowie Gebäude mit Abstellräumen und Gewächshäuser mit einer Grundfläche von nicht mehr als 7.5 m2: die mittlere Wandhöhe dieser Gebäude darf nicht mehr als 3.0 m über der Geländeoberfläche an der Grenze betragen, die Grenzbebauung darf entlang einer Nachbargrenze 9,0 m und insgesamt 15,0 m nicht überschreiten,
 - Stützmauern und geschlossene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m über der Geländeoberfläche an der Grenze, in Gewerbeund Industriegebieten ohne Begrenzung der Höhe.

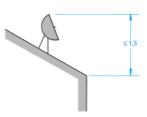
Die Grundfläche der in Satz 1 genannten Gebäude mit Abstellräumen und der Gewächshäuser darf innerhalb eines Abstandes von 3,0 m von der Nachbargrenze nicht mehr als 7,5 m2 betragen. Satz 1 Nr. 1 gilt auch, wenn die baulichen Anlagen in einem Abstand von 1 bis zu 3 Metern von der Nachbargrenze gebaut werden. In den Abstellräumen nach Satz 1 Nr. 1 sind Leitungen und Zähler für Energie und Wasser, Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis zu 28 kW und Wärmepumpen entsprechender Leistung zulässig.



Zu § 6 (11) Bauliche Anlagen in Abstandflächen, ohne eigene Abstandflächen



Zu § 6 (11) Abstellraum, Gewächshaus innerhalb 3,0 m ≤ 7,5 m²



Zu § 6 (11) Parabolantenne

Quelle: Welter, Richelmann Landesbauordnung NRW im Bild Praktische Anwendung für Architekten. 2. aktualisierte Auflage 2001. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co KG Köln, 2001 ISBN 3-481-01802-9

6.11 Zu Absatz 11

Die mittlere Wandhöhe von Gebäuden mit Abstellräumen und Gewächshäusern, die in einem Abstand von 1 m bis zu 3 m von der Nachbargrenze gebaut werden, darf nicht mehr als 3 m über der Geländeoberfläche an der Grenze betragen; diese Gebäude werden also bezüglich ihrer Höhe so behandelt, als stünden sie auf der Grenze.

6(11)

Gebäude nach Absatz 11, die nicht grenzständig oder mit einem Grenzabstand von weniger als 1 m errichtet werden, lösen Abstandflächen aus.

Hauswirtschaftliche Räume sind nicht nach Satz 4 zulässig.

5. Verbraucherberatung NRW/ Seminare

verbraucherzentrale Nordshein-Westfalen

Der Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. hat mit der Verbraucherzentrale NRW e.V. eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Ab dem 01.07.2004 stellt die Verbraucherzentrale NRW e.V. für die Mitglieder des Verbandes Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. das Selbstinformationssystem "Infothek" in den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale NRW e.V. nach Vorlage des Mitgliedsausweises kostenlos, nach Abgeltung eines Pauschalbetrages durch den Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V., zur Verfügung. Das Nutzungsrecht der Infothek schließt Einsichtnahmen, Anfertigungen handschriftlicher Auszüge und die Nutzungsunterstützung durch die Beratungskräfte der Verbraucherzentrale NRW e.V. vor Ort ein. Lediglich für zu erstellende Fotokopien wird ein Entgelt erhoben.

Weiter können die Mitglieder des Verbandes Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. Ratgeber der Vorteilspreisen Verbraucherzentrale NRW e.V. zu in den Beratungsstellen Verbraucherzentrale NRW e.V. erwerben. Der Vorteilspreis liegt 10 % unter dem üblichen Verkaufspreis. Bei größeren Bestellungen auf eigene Rechnung, die durch die Untergliederungen - Siedlergemeinschaften oder Kreisverbände - erfolgen, erhalten diese einen Mengenrabatt von 15 % bei einer Abnahme von bis zu 50 Exemplaren bzw. 30 % bei über 50 Exemplaren eines Ratgebers. Die Ratgeberübersicht, die zu gegebener Zeit den Kreisverbänden und Siedlergemeinschaften zur Verfügung gestellt wird, kann in den Beratungsstellen eingesehen werden. Die Übersicht enthält umfangreiche Inhalte der Ratgeber zu den nachstehenden Themen wie:

- Informationen über Neuerscheinungen
- Topp- Tipps Ratgeber Geld und Versicherungen
- Bauen und Wohnen
- Ernährung
- Eltern
- Gesundheit und Pflege
- Recht

Nutzen Sie als Mitglied des Verbandes Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V. das neue Angebot, und besprechen Sie mit dem Vorsitzenden Ihrer Siedlergemeinschaft die Möglichkeit der Sammelbestellungen für die Ratgeber der Verbraucherzentrale NRW e.V.

6. Beratungsmöglichkeiten / Adressen

Ministerium für Bauen und Verkehr

des Landes NRW Elisabethstr. 5-11 40190 Düsseldorf Tel.: 02 11 / 38 43-0 www.mby.nrw.de Verbraucherzentrale NRW Koordinationsstelle Wohnberatung

Mintropstr. 27 40215 Düsseldorf Tel.: 02 11 / 38 09 0 www.vz-nrw.de

Landrat des Kreises Recklinghausen Umweltamt – untere Wasserbehörde

Kurt- Schumacher- Allee 1 45655 Recklinghausen Tel.: 0 23 61 / 53 1 www.kreis-re.de Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand

und Energie des Landes NRW

Haroldstrasse 4 40213 Düsseldorf Tel.: 02 11 / 837 - 02 www.wirtschaft.nrw.de

Bundesministerium für Familie, Senioren,

Frauen und Jugend Alexanderplatz 6 10178 Berlin

Tel.: 01 88 8 / 55 50 www.bmfsfj.de

Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes NRW

Deutsche Straße 5 44339 Dortmund Tel.: 02 31 / 90 51 0 www.ils.nrw.de

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

des Landes NRW Schwannstr. 3 40476 Düsseldorf Tel.: 02 11 / 45 66-0 www.munlv.nrw.de EMSCHERGENOSSENSCHAFT /

LIPPEVERBAND Kronprinzenstr. 24 45128 Essen Tel.: 02 01 / 10 40

www.emschergenossenschaft.de

Kreditanstalt für Wiederaufbau

Palmengartenstr. 5 – 9 60325 Frankfurt am Main Tel.: 0 69 / 74 31 0

www.kfw-foerderbank.de

Energieagentur NRW Kasinostr. 19 - 21 42103 Wuppertal Tel.: 0202 / 24 55 2-0

www.ea-nrw.de

BDB

Bund Deutscher Baumeister Architekten + Ingenieure e. V. Arbeitskreis Energie

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Wolfgang Szubin

Im Alten Busch 2 45711 Datteln

Tel.: 0 23 63 / 3 29 94 + 3 26 38

Fax.: 0 23 63 / 3 53 21

BSB

Bauherren-Schutzbund e. V. Kleine Alexanderstraße 9/10

10178 Berlin

Tel.: 0 30 / 3 12 80 01 www.bsb-ev.de